

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

RMS Ltd. & Co KG i.Gr.. ( Dienstleistungen, mobile Discothek )

1.

Der Veranstalter stellt für den Auf- und Abbau einen ortskundigen Helfer zur Verfügung und sorgt für einen kostenlosen Parkplatz in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes ( Bühneneingang, Nebeneingang, Eingang ). Die direkte Anfahrt zum Veranstaltungsort muss möglich und ausreichend befestigt sein.

Ist der Veranstaltungsort nicht ebenerdig ( mehr wie 3 Stufen bis zum Auftrittsort ), stellt der VA einen kostenlosen Helfer für den Auf- und Abbau zur Verfügung. Ist dies nicht möglich bringt RMS LTD. einen Helfer mit, der gemäß Preisliste vom VA zu bezahlen ist. Auch kommt der VA für eventuell entstehende zusätzliche Hotelkosten auf.

2.

**RMS Ltd.** sorgt für die zur Veranstaltung nötige technische Anlage (Ton & Licht).

Für die Tonübertragungs- und Lichtanlage wird je 1 direkter Stromzugang mit 230V/16A benötigt in unmittelbarer Nähe der Bühne ( Abstand bis 5 Meter ). Bei größeren Veranstaltungen nach Absprache. An diesen Leitungen dürfen keine anderen Verbraucher angeschlossen sein. Sie werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter haftet für Schäden durch unzureichende oder falsche Energieversorgung gemäß Punkt 6.

3.

Die Road Crew trifft, wenn nicht anders vereinbart, ca. 3 Stunden vor VA-Beginn ein. Der Veranstalter oder ein Vertreter müssen zu diesem Zeitpunkt anwesend sein um Fragen mit der Road Crew abzustimmen.

Der Veranstalter hält mit RMS Ltd. mindestens 8 Werktage vor Veranstaltungsbeginn Rücksprache wenn sich an der Art der Veranstaltung oder von Seiten der technischen Voraussetzungen Änderungen ergeben. Kann RMS Ltd. auf Grund der geänderten Voraussetzungen nicht mehr entsprechend der Besetzung und Technik reagieren, ist RMS Ltd. unter Ausschluss einer Konventionalstrafe und oder Schadensersatz zum Rücktritt vom bestehenden Vertrag berechtigt.

3a.

Die Höhe der Konventionalstrafe beträgt maximal den Betrag der Netto-Gage.

4.

**RMS Ltd. kann im Einzelfall eine Vorauszahlung von bis 100% der vereinbarten Gage binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss verlangen.** Der Veranstalter erhält nach Zahlungseingang eine Zahlungsbestätigung. Eventuelle Restgagel ist zahlbar in Bar nach Soundcheck, jedoch spätestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung.

**Zugesandte Verträge sind bis spätestens 10 Tage nach Vertragseingang unterschrieben zu retournieren. Nicht in dieser Frist zurück gesandte Verträge verlieren ihre Gültigkeit.**

5.

RMS Ltd. verpflichtet sich zu rechtzeitigem Erscheinen (incl. Aufbauzeit) um einen reibungslosen und pünktlichen Beginn der Veranstaltung zu sichern. Dazu gehört auch ein entsprechendes Erscheinen des/der DJ's. Der DJ hat zu seinem Auftritt in ordentlichem, sauberen, dem Anlass entsprechenden, auch modischen Outfit, zu erscheinen. Er darf weder unter Drogen und/oder Alkoholeinfluss stehen. Dies bezügliches Fehlverhalten verpflichtet RMS Ltd. zu Schadensersatz maximal in Höhe der Konventionalstrafe. Dem DJ muss die Möglichkeit gegeben werden, sein Equipment unmittelbar nach Ende des Auftrittes abbauen zu können.

6.

Während der Zeit, in welcher der DJ nicht bei seinem Equipment sein kann und dies am Veranstaltungsort verbleibt ( z.B. bei mehrtägigen Veranstaltungen längeren Pausen oder wenn tags zuvor aufgebaut werden muss ) haftet der Veranstalter für Verlust und Beschädigung zum **Neuwert bzw. Reparaturpreis**. Ebenso wenn Gäste seiner Veranstaltung Schaden und / oder Verlust verursachen. RMS Ltd. bestimmt die Fachwerkstatt bzw. das Fachgeschäft selbst. Kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen den Gästen / dem Publikum im Veranstaltungsraum ist **RMS Ltd.** berechtigt das Programm zu unterbrechen.

6a.

**RMS Ltd.** ist in der Gestaltung Ihres Programms frei. Diesbezügliche Weisungen von Dritten unterliegt sie nicht.

Bei Pauschalangeboten (Open End) ist im beiderseitigen Einvernehmen das Ende der Musikbereitstellung zu vereinbaren. Ein Anspruch auf Fortsetzung besteht nicht, wenn nur noch ein geringer Teil der Gäste vor Ort ist. Ab 4 Uhr ist es Entscheidungssache des Discjockeys ob noch Musik gespielt wird oder nicht. Um 5 Uhr ist generell Veranstaltungsende, es sei denn der Vertrag sieht ein anderes Veranstaltungsende vor.

7.

Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Veranstalter das Witterungsrisiko allein und hat selbst bei Ausfall, wenn der DJ bereits vor Ort ist, die gesamte Rechnung zu zahlen.

Der Veranstalter sorgt für einen trockenen und vor direkter Sonneneinstrahlung geschützten Auftrittsort für den DJ und besonders für das technische Equipment. Dabei ist ergänzend Punkt 11. zu beachten.

Bei Ausfall und Absage von 1 bis 10 Tagen vor Zieldatum wird die Gage in Gesamthöhe zur Zahlung fällig.

Bei Ausfall und Absage von 20 bis 11 Tagen vor Zieldatum ist die halbe Gage als Konventionalstrafe zu zahlen.

Eventuelle Nebenkosten wie z.B. Hotelkosten gehen zu Lasten des Veranstalters. Ist der DJ bereits vor Ort oder unterwegs müssen auch die Reisekosten erstattet werden. Eventuelle Stornokosten für von RMS LTD. gebuchte Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters.

8.

Die Reisekosten:

Ab 51. Anfahrtskilometer nach Preisliste. Anderweitige Regelung nach Absprache.

9.

Übernachtungen:

Ab 51 Km Anreise und bei Veranstaltungsende incl. Abbauzeit nach 02:00 Uhr, sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen, reserviert und bezahlt der Veranstalter ein Einzelzimmer/D/WC in einem guten Mittelklassehotel mit Frühstück nahest möglich am Auftrittsort. Das Hotel ist rechtzeitig bei RMS Ltd. bekannt zu geben (spätestens 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn), ansonsten bucht RMS Ltd. das Hotel selbst und stellt dem Veranstalter den Pauschalbetrag pro Übernachtung und Person laut Preisliste in Rechnung.

9a.

Das Gagengeheimnis ist zu wahren. **RMS Ltd.** kommt selber für Ihre Steuern auf, d.h. der Veranstalter ist nicht berechtigt, irgendwelche Abzüge vorzunehmen. **RMS Ltd.** ist kein Arbeitnehmer des Veranstalters.

10.

Sollte bei Krankheit des vorgesehenen DJs von RMS Ltd. kein gleichwertiger Ersatz - DJ eingesetzt werden können, hat RMS Ltd. binnen 3 Tagen nach bekannt werden der Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen das über die Art der Erkrankung und voraussichtl. Arbeitsunfähigkeit Aufschluss gibt. In diesem Fall trägt jede Vertragspartei seine Kosten selbst. Ebenso bei Gründen ( höhere Gewalt, z.B. Unfall, Krieg, Katastrophen, Tod ), die zur Nichtdurchführung der Veranstaltung führen, die nicht im Verantwortungsbereich der Vertragsparteien stehen, kommt jede für ihre eigenen Kosten selbst auf und es entfallen gegenseitige Ersatzansprüche und die Konventionalstrafe.

11.

Sind die Örtlichkeiten für den Auftritt des DJs nicht in einem sauberen, stabilen und trockenen Zustand, und werden diese vor Veranstaltungsbeginn nicht in selbigen versetzt, so dass ein Aufbau und pünktlicher Veranstaltungsbeginn nicht gewährleistet ist, hat der DJ das Recht zur Verweigerung seiner Tätigkeit. Der DJ ist nicht verpflichtet die Örtlichkeiten entsprechend einzurichten. Der Veranstalter hat den vollen Rechnungsbetrag incl. Nebenkosten zu zahlen. Die Tanzfläche ist unmittelbar vor der Disco einzuplanen.

12.

Während der Veranstaltung und der Auf- und Abbauzeit hat der DJ Anspruch auf ein kostenfreies Catering. Es umfasst entspr. Malzeiten nach Tageszeit ( normales Menü á la Carte oder Personalessen, **kein Fastfood** ) und alkoholfreie Getränke in angemessenem Umfang für den Eigenverbrauch. Das Gleiche gilt für erforderliches, im Vertrag beinhaltetes Begleitpersonal.

13.

Nebenabreden sind keine getroffen worden. Sie bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Die Preisliste ist Bestandteil der AGB und wird beidseitig anerkannt.

14.

*Der Veranstalter trägt die Kosten für die erforderlichen Versicherungen sowie die GEMA-Gebühren für die musikal. Aufführung mit industriellen Tonträgern, mit digitalen Kopien ( Mp3 ) urheberrechtl. geschützter Werke.*

Auch trägt der Veranstalter die Kosten für den Energieverbrauch durch RMS LTD. während der Veranstaltung.

14 b.

RMS LTD. gestattet nicht Mitschnitte des Musikprogramms in Ton und Bild zu fertigen. Weder von Gästen, noch vom Veranstalter. Einzelfotos und kurze Videosequenzen, für den privaten Gebrauch sind erlaubt. RMS Ltd. ist es gestattet Bilder und Videosequenzen, welche die Stimmung der Veranstaltung widerspiegeln, zu fertigen und zu eigenen Werbezwecken von RMS Ltd. zu veröffentlichen wenn dem nicht bei Vertragsunterzeichnung ausdrücklich widersprochen wird.

15.

**Beide Vertragsparteien akzeptieren den Vertragsschluss auch per Telefax oder Email. Hierzu muss jedoch immer der komplette Vertrag ( 2 Seiten ) gefaxt oder gemailt werden. Die Email muss den Vermerk:“ Vertragsbedingungen akzeptiert“, sowie den anschließenden vollen Vor- und Zunamen des VA und das Tagesdatum enthalten.**

16.

Sollte eine der Vertragsbestimmungen ungültig werden, behalten alle anderen Vertragspunkte ihre Gültigkeit. Beide Vertragsparteien werden den ungültigen Vertragspunkt durch einen neuen ersetzen, der dem, was beide zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gewollt hätten, am nächsten kommt.

17.

Der Vertrag ist auch verbindlich für die Rechtsnachfolge der vertragsschließenden Vertragspartner.

18.

Gerichtsstand ist Philippsburg und / oder deren übergeordnete Instanzen.

19.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausführung übersandt ( per Fax / Email nur 1fach ). Das / Die Exemplar/e muss / müssen durch beide Vertragspartner unterschrieben, bzw. gemäss Punkt 15 signiert sein. Mit der Unterschrift / Signatur versichern beide Vertragspartner dass Sie den Vertrag inhaltlich verstanden haben und zur Unterschrift / Signatur berechtigt sind. Er wird erst gültig mit den Unterschriften / Signaturen beider Vertragsparteien und der fristgerechten Einzahlung gemäß Punkt 4, soweit eine Vorauszahlung vereinbart ist.

20.

Die im Anhang befindliche Preisliste vom 03.01.2007 ist Vertragsbestandteil und wird von den vertragsschließenden Parteien anerkannt. Hiermit verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit.

Philippsburg, den 01.04.2007  
RMS LTD. & Co KG i. Gr.